

Satzung

Sächsischer Landesverband für soziale Rechtspflege e. V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit, Verbandszweck
- § 3 Aufgaben im Innenverhältnis
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Arbeit der Mitgliedsvereine
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Haushaltsführung
- § 11 Auflösung des Verbandes
- § 12 Gesetzliche Regelungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband führt die Bezeichnung "Sächsischer Landesverband für soziale Rechtspflege e. V."
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Verbandszweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Aufgaben, mit welchen die laut Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke
 - Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene und
 - Förderung der Kriminalpräventionverfolgt werden.

Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung sozialer Aufgaben der Rechtspflege, insbesondere der Eingliederung Straffälliger in die Gesellschaft. Er fördert

- die Betreuung straffälliger Personen innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs,
- die Unterstützung der Angehörigen der Straffälligen,
- die Arbeit des Sozialen Dienstes der Justiz und des Sozialdienstes in den Justizvollzugsanstalten
- die ehrenamtliche Arbeit in der Straffälligenhilfe.

Im Rahmen des Verbandszwecks trägt er zur Aus- und Fortbildung der hierbei tätigen Personen bei. Der Verband setzt sich für die Verhinderung weiterer Straftaten (sekundäre und tertiäre Prävention), für Schadenswiedergutmachung und für einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer ein.

- (2) Der Verband arbeitet mit staatlichen und kommunalen Stellen eng zusammen; er unterhält Kontakte mit anderen Vereinigungen zur Erreichung des Verbandszweckes. Er fördert das Verständnis für die Aufgaben einer sozialen Strafrechtspflege in der Gesellschaft.
- (3) Die Verbandstätigkeit ist überparteilich und unabhängig.

§ 3 Aufgaben im Innenverhältnis

- (1) Der Landesverband hat die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen, zu fördern und nach außen zu vertreten. Er berät und unterstützt die Mitglieder. Er kann gemeinsame Einrichtungen anregen und schaffen sowie eigene Einrichtungen gründen und unterhalten, wenn dies wegen ihrer überregionalen Bedeutung erforderlich erscheint.
- (2) Der Landesverband vertritt den Vereinszweck gegenüber allen Behörden, nationalen und internationalen Verbänden, soweit deren Tätigkeit den Vereinszweck berührt.
- (3) Der Landesverband kann Bundes- und Landesvereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beitreten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können werden: natürliche und juristische Personen, aber auch rechtlich unselbständige Teile einer juristischen Person, sofern diese zustimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der eine Ablehnung nicht zu begründen braucht.

Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber um eine Mitgliedschaft ein Widerspruchsrecht zu, über das die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (3) Personen, die sich um die Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein solches Ehrenmitglied besitzt zeitlebens Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (5) Schädigt ein Mitglied die Interessen des Verbandes, so kann der Vorstand dieses mit Dreiviertelmehrheit ausschließen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über einen Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Arbeit der Mitgliedsvereine

Vereine als Mitglieder des Landesverbandes leisten ihre Arbeit selbständig und in eigener Verantwortung; dies gilt auch für den Betrieb ihrer Einrichtungen. Über ihre Tätigkeit erstellen die Mitgliedsvereine des Landesverbandes, die unmittelbar im Sinne von § 2 tätig sind, einen Jahresbericht, den sie nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Verband übermitteln.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandes durch Einladung in Textform einberufen. Die Mitgliederversammlung muss auch auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Versendung der Einladungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens

drei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Über Ergänzung der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Mindestens einmal im Jahr hat die Mitgliederversammlung zur Vorlage des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Berichts der Kassenrevisoren und des Kassenberichts sowie der Entlastung des Vorstandes stattzufinden.
- (4) In den Mitgliederversammlungen finden alle Wahlen statt. Ihr ist auch die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorbehalten.
- (5) Bei den Abstimmungen hat jede natürliche Person eine Stimme, alle anderen Mitglieder haben zwei Stimmen. Die Delegation von Stimmen bedarf der Schriftform.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit Zweidrittel-, bei Zweckänderungen mit Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit außer Betracht. Die Beschlussfassung erfolgt geheim und mit Stimmzetteln; es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen beschließen, die Mitgliederversammlung in digitaler Form durchzuführen oder die Mitglieder über einzelne Beschlüsse in elektronischer Form abstimmen zu lassen.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. Vorsitzender,
 2. Vorsitzender,Schatzmeister und höchstens 6 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand des Verbandes wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl kann durch Handzeichen und in Blockwahl vorgenommen werden, sofern jeweils nur ein Wahlvorschlag für die einzelnen Vorstandsmitglieder vorliegt und kein anwesendes Mitglied dem widerspricht.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis darf der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende durch Ortsabwesenheit, durch Krankheit oder rechtlich verhindert ist.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er beschließt insbesondere auch über die jeweilige Verwendung der Einkünfte, der Rücklagen und der sonstigen Zuwendungen von Vermögenswerten im Sinne des Verbandszwecks.
- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilnehmen kann.
- (6) Der Vorstand wird nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
Vorstandssitzungen können in Präsenz, telefonisch oder elektronisch durchgeführt werden.
- (7) Über alle Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die sie für den Verband und zur Verfolgung des Verbandszwecks getätigt haben. Ihre persönliche Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Haushaltsführung

- (1) Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr.
Der Rechnungsführer hat die Jahresrechnung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer prüfen zu lassen. An die Stelle der beiden Rechnungsprüfer kann eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft treten. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Nachweis über die verwendeten Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen. Die Ansammlung von Rücklagen ist im Rahmen der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zulässig.
- (3) Der Landesverband kann einen Sonderfonds bilden für Aufgaben, die einzelne Vereine nicht erfüllen können. Über die Zuteilung und die Ausgabe von Mitteln und deren Verwaltung beschließt der Vorstand.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von tatsächlichen Auslagen sowie angemessenes Aufwandsentgelt für Geschäftskassenprotokoll, Rechnungsführung und Rechnungsprüfungen sind zulässig.

§ 11 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung bestimmt werden. Hierzu ist 4/5 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen notwendig. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kriminalprävention.

An welche Körperschaft oder Körperschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- (3) Den Beschluss zu Absatz 2 fasst die Mitgliederversammlung vor Auflösung des Verbandes bei gleichzeitiger Benennung von zwei Liquidatoren.

§ 12 Gesetzliche Regelungen

Soweit die Satzung keine Bestimmung enthält oder eine einzelne Satzungsbestimmung offensichtlich gegen das Gesetz verstößt, gilt die jeweilige gesetzliche Regelung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. November 2004 beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. September 2022.